



Grundsätze für Auslandsaufenthalte

1. Definition der Beurlaubung

Eine Beurlaubung ermöglicht einen Schulbesuch im Ausland unter der Bedingung, dass:

- die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin an unserer Schule geführt wird,
- der Anspruch auf Kindergeld und damit verbundene Leistungen bestehen bleibt,
- eine Rückkehr ohne Neueinschreibung oder Aufnahmeprüfung möglich ist,
- der Aufenthalt an einer regulären Bildungseinrichtung stattfindet (keine Sprachschulen),
- die Schulpflicht im Gastland erfüllt wird.

Eine Bestätigung des Schulbesuchs ist sowohl vor Beginn (als Zustimmung der Gast-Schule) als auch nach Abschluss (als Nachweis) des Auslandsaufenthalts einzureichen.

2. Zeitpunkt und Dauer des Auslandsbesuchs

- Der Auslandsbesuch sollte idealerweise während der Jahrgangsstufe 11 erfolgen.
- Die Mindestdauer beträgt 10 Schulwochen.
- Während der Qualifikationsphase (Q12/13) sind Auslandsaufenthalte nicht möglich.

3. Schullaufbahn und Leistungsanerkennung

- Im Ausland erbrachte schulische Leistungen werden nicht ins deutsche Schulsystem übernommen.
- Bei Rückkehr bis ca. zum Schulhalbjahr können noch Leistungen im notwendigen Umfang erbracht werden, um das Schuljahr mit regulärer Versetzung abzuschließen.
- Bei Rückkehr im zweiten Schulhalbjahr kann ein Vorrücken auf Probe beantragt werden. Dies macht eine Probezeit erforderlich, die sich bis zum 15. Dezember des folgenden Schuljahres erstreckt.
- Kehren Schülerinnen bzw. Schüler im zweiten Schulhalbjahr zurück, speziell Ende Mai oder ab Juni, gilt die Schulpflicht am Gymnasium Trudering bis zum offiziellen bayerischen Schuljahresende im Juli.
- Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorausgegangenem Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben, müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufen wiederholen, es sei denn sie unterziehen sich nach Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33 (GSO) (vgl. § 35 Abs. 2 und 3 GSO).

4. Anforderungen und Verfahren

- Ein Beratungsgespräch mit dem Auslandsbeauftragten ist vor der Antragstellung verpflichtend.
- Anträge für Auslandsaufenthalte, die im August beginnen, sollten bis spätestens 15. Juli eingereicht werden.
- Das Antragsformular ist im Elternportal verfügbar und muss zusammen mit der Zustimmung der Gast-Schule eingereicht werden.

5. Rückkehr und Integration

- Vor der Rückkehr ist eine erneute Anmeldung im Sekretariat sowie beim Auslandsbeauftragten erforderlich.
- Die Schulbesuchsbestätigung der Gast-Schule muss umgehend vorgelegt werden.
- Nachholfristen und individuelle Integrationsmaßnahmen werden anschließend festgelegt.

6. Allgemeine Hinweise

- Austauschprogramme mit Gegenbesuch sind möglich und erfordern die Einreichung entsprechender Anträge beim Auslandsbeauftragten.
- Während des Auslandsaufenthalts müssen Nachrichten und Anfragen der Oberstufenkoordinatorinnen beantwortet werden, um einen unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Unmittelbar nach der Rückkehr ist der Kontakt mit den Koordinatoren der Oberstufe erforderlich, um weitere Absprachen für die Qualifikationsphase zu treffen.
- Bei Bedarf werden notwendige Dokumente, wie Gutachten durch Lehrkräfte, von der Schule organisiert und ggf. über den Auslandsbeauftragten weitergegeben.

Diese Grundsätze dienen dazu, den Auslandsaufenthalt für unsere Schülerinnen und Schüler bereichernd und integrativ zu gestalten, während schulrechtliche Anforderungen und der Bildungsweg gewahrt bleiben

Auslandsbeauftragter: Herr Michael Fröhlich (ausland@gymnasium-trudering.de)